

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Mietverträge („AGB Miete“) der Hella Gutmann Solutions GmbH („HGS“) gelten für alle Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen (Software-Updates, Datenbanknutzung, telefonischer Hotline-Support, insbesondere Repair Plus Light, Repair Plus, Update Plus, Call Plus, Profi Paket), die die HGS als Vermieterin (im Folgenden auch „VMin“) erbringt bzw. unterbreitet. Spätestens mit der Entgegennahme der jeweiligen Ware bzw. Leistung gelten die AGB Miete vom Mieter als angenommen.

(2) Diese „AGB Miete“ gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(4) In Bezug auf periodisch zu erbringende sonstige Leistungen wie Repair Plus Light, Repair Plus, Update Plus, Call Plus Flat und Profi Pakete behält sich die VMin das Recht vor, diese „AGB Miete“ mit Ausnahme der Regelungen in § 5 Abs.1 (Preise, Zahlungsbedingungen) und § 9 Abs. 1, 2 und 5 (Datenbanknutzung) zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen erforderlich ist - insbesondere bei einer Änderung der Gesetzeslage oder der Rechtsprechung sowie im Fall technischer Veränderungen - und der Mieter durch die Änderung nicht unangemessen benachteiligt wird.

(5) In Bezug auf das Leasinggeschäft arbeitet die VMin mit ihrer Schwestergesellschaft, der Hella Gutmann Anlagenvermietung GmbH zusammen. Sonstige Leistungen im Sinne des Abs.1 können ebenfalls direkt bei HGS gebucht werden.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Der Mieter ist an seinen Mietantrag vier Wochen ab Eingang der in dem Mietformular geforderten Unterlagen (aktueller Handelsregisterauszug, Kreditrating mit maximal 299 Punkten gemäß Creditreform-Bonitätsindex und Kopie einer Gewerbeanmeldung) bei der VMin gebunden, wobei der Zugang bei der VMin maßgeblich ist. Der Mietvertrag kommt mit der schriftlichen Annahme des Antrages durch die VMin zustande. Zur Wahrung der Schriftform genügt die elektronische Übermittlung (E-Mail, Telefax, Scan).

(2) Die Regelung in Abs. 1 gilt für sonstige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 entsprechend.

§ 3 Mietgegenstand

(1) Die VMin überlässt dem Mieter den vom Mieter ausgesuchten Mietgegenstand (Diagnosegerät bzw. HGS-Produkt) zur bestimmungsgemäßen Nutzung.

(2) Konstruktions- oder Formänderungen des Mietgegenstandes, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Mietgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Mieter zumutbar sind.

(3) Die Lieferung des Mietgegenstandes durch den Lieferanten erfolgt unmittelbar an den Mieter.

§ 4 Vertragslaufzeiten

(1) Die Mietzeit beginnt am ersten oder 15. des auf die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter folgenden Monats.

(2) Der Vertragsbeginn für sonstige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 richtet sich nach dem Beginn der Mietzeit, entsprechend der Regelung in Abs. 1.

(3) Der Mietvertrag wird für eine unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist erstmalig nach Ablauf von 12 Monaten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündbar. Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die elektronische Übermittlung (E-Mail, Telefax, Scan).

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise, bei Fehlen einer solchen Angabe die bei Eingang des Mietantrages gültige Preisliste der VMin. Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, in Euro. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

(2) Die Mietraten sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Mietgegenstandes.

(3) Die erste Mietrate ist zu Beginn der Mietzeit fällig. Die weiteren Mietraten sind jeweils am 07. eines Monats im Voraus fällig. Die Anzahl der Mietraten entspricht der vereinbarten Vertragsdauer in Monaten. Bucht der Mieter im Rahmen des Mietantrags sonstige Leistungen, die eine periodisch wiederkehrende Zahlung erfordern (z.B. Repair Plus Light, Repair Plus Update Plus, Call Plus Flat), ist der Mieter verpflichtet, die Zahlung gemeinsam mit den Mietraten im Voraus zu leisten (sog. sonstige Entgelte). Die sonstigen Entgelte werden gemeinsam mit der Mietrate abgerechnet und eingezogen.

(4) Der Mieter erteilt der VMin ein SEPA-Lastschriftmandat.

(5) Kommt der Mieter mit Zahlungen in Verzug, so ist die VMin berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen. Die VMin berechnet im Fall des Zahlungsverzuges außerdem pauschal EUR 40,00. Ist der Mieter mit zwei Mietraten in Verzug, ist die VMin dazu berechtigt, Zugänge zur Nutzung von sonstigen Leistungen (z.B. Onlinedatenbank, telefonischer Hotline-Support) zu sperren.

§ 6 Liefertermine, Lieferverzug

(1) Liefertermine bzw. Lieferfristen, sind schriftlich zu vereinbaren.

(2) Höhere Gewalt oder bei der VMin oder deren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, die die VMin ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Mietgegenstand oder sonstige Leistungen zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern die in Abs. 1 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Mieter vom Mietvertrag und etwaigen Verträgen zur Erbringung sonstiger Leistungen zurücktreten, es sei denn, dass die VMin einen gleichwertigen Mietgegenstand bzw. eine gleichwertige Leistung unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks des Mieters in angemessener Frist beschaffen kann. Dieses Verlangen hat die VMin dem Mieter ohne schuldhaftes Zögern unter Angabe des Ersatzgegenstandes bzw. der Ersatzleistung mitzuteilen. Der Mieter hat sich zu diesem Angebot unverzüglich schriftlich zu erklären, anderenfalls gerät der Mieter in Abnahmeverzug.

(3) Die Haftung für Verzugschäden ist nach Maßgabe der Regelungen in § 17 eingeschränkt.

§ 7 Abnahmeverzug, Mängelrüge

(1) Nimmt der Mieter den Mietgegenstand trotz Angebotes der Leistung nicht an, kann die VMin dem Mieter schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen. Nach Ablauf der Nachfrist ist die VMin berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten sowie, sollte der Mieter die Nichtabnahme des Mietgegenstandes zu vertreten haben, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangt die VMin Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Mietgegenstandspreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für den Mietgegenstand. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die VMin einen höheren oder der Mieter einen geringeren Schaden nachweist.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand und etwaige Software-Updates unverzüglich nach Erhalt auf Mängelfreiheit zu untersuchen. Sofern sich hierbei Mängel zeigen, sind diese gegenüber der HGS als Herstellerin unverzüglich zu rügen. Zeigen sich solche Mängel später, sind diese unverzüglich nach Entdeckung gegenüber der HGS als Herstellerin unverzüglich zu rügen.

§ 8 Software auf HGS-Geräten

Der Mieter erhält das nicht ausschließliche, veräußerbare, zeitlich auf die Laufzeit des Mietvertrages beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der auf den HGS-Geräten aufgespielten Software. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der installierten Software auf dem Gerät, für das sie bestimmt ist.

§ 9 Datenbanknutzung (insbesondere mittels Repair Plus Light oder Repair Plus Lizenzen)

(1) Der Zugang zu der von der HGS betriebenen Onlinedatenbank erfolgt über das Internet unter Verwendung der von der HGS übermittelten Zugangsdaten (Repair Plus Light) oder unter Verwendung der auf bestimmten Diagnosegeräten (z.B. mega macs 66) aufgespielten speziellen Software (Repair Plus). Zugangsberechtigt sind neben dem Mieter selbst ausschließlich die mit dem Mieter in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehenden natürlichen Personen. Der Mieter ist verpflichtet, die Einhaltung der nachstehenden Nutzungsbedingungen gegenüber diesen Nutzungsberechtigten sicherzustellen.

(2) Die HGS Onlinedatenbank ermöglicht dem Mieter Recherchen auf seinem Computer mittels einer bereitgestellten Suchoberfläche (z.B. bei Repair Plus Light) oder über bestimmte HGS-Diagnosegeräte (z.B. mega macs 66 in Verbindung mit Repair Plus). Die VMin weist darauf hin, dass die VMin und die HGS auf die Zulieferung korrekter Daten und Informationen Dritter – überwiegend der Fahrzeughersteller – angewiesen sind. Um den Stand der in der Datenbank enthaltenen Informationen möglichst aktuell zu halten, behalten sich die VMin und HGS Änderungen vor, die dazu dienen,

a) die Datenbank und ihre Nutzungsformen zu verbessern oder dem aktuellen Stand der Technik anzupassen,

b) Inhalte der Onlinedatenbank zu ändern, sofern dies zur Fehlerkorrektur, zur Vervollständigung oder Aktualisierung erforderlich ist,

c) die Onlinedatenbank programmtechnisch zu optimieren oder

d) eine Übereinstimmung mit lizenzrechtlichen Bestimmungen zu realisieren.

Führt eine der unter a) bis d) möglichen Änderungen zu einer erheblichen negativen Beeinträchtigung des Leistungsumfanges für den Mieter, kann dieser entweder eine Reduzierung des Preises verlangen oder den Datenbanknutzungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dieses Kündigungsrecht steht dem Mieter nur für einen Zeitraum von sechs Wochen ab der Änderung nach a) bis d) zu.

(3) Das Nutzungsrecht gestattet den Zugriff auf die Onlinedatenbank, die Recherche in der Datenbank, das Herunterladen und den Ausdruck von Rechercheergebnissen. Darüber hinausgehende Nutzung ist untersagt, es sei denn, es handelt sich um eine einmalige und nicht systematische Vervielfältigung oder sonstige Verwertung eines nach Art und Umfang unwesentlichen Elements der Datenbank.

(4) Der Mieter erwirbt unter der Bedingung, dass er die geschuldete Vergütung zahlt, für sich und die nach Abs. 1 sonstigen Nutzungsberechtigten das einfache, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, auf Dritte nicht übertragbare und auf die Laufzeit des Vertrages befristete Nutzungsrecht an der Onlinedatenbank. Ein Rechtserwerb an den Inhalten oder Produkten selbst ist

damit nicht verbunden. Sämtliche Urheberrechte (insbesondere aus §§ 2, 4 Abs. 2, 69a ff. und 87a Abs. 1 UrhG) und sonstigen Rechte an den Inhalten, Produkten und ergänzenden Dokumentationen bleiben HGS sowie ggfs. der VMin vorbehalten.

(5) Für die Nutzung der Onlinedatenbank mittels handelsüblicher Computer (insbesondere bei der Nutzung von Repair Plus Light) gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen: Die jeweils erforderlichen technischen Voraussetzungen – für deren Einhaltung der Mieter selbst verantwortlich ist – sind auf der Homepage der HGS abrufbar, zur Zeit unter www.hgs-data.com. Änderungen hinsichtlich der technischen Voraussetzungen zur Nutzung der HGS Onlinedatenbank bleiben vorbehalten. Ergänzend gelten die Regelungen in Abs.2. Der Mieter hat die Zugangsdaten geheim zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass auch die weiteren Nutzungsberechtigten nach Abs. 1 diese Verpflichtung einhalten. Der Mieter hat die Nutzung der Zugangsdaten durch unberechtigte Dritte zu verhindern. Hat der Mieter Kenntnis von einem Missbrauch der Zugangsdaten erlangt, ist die VMin unverzüglich hierüber zu informieren. Die VMin ist berechtigt, den Zugang zu der HGS Onlinedatenbank zu sperren, bis die unberechtigte Nutzung nachweisbar beendet ist. Der Mieter ist während der Sperrung von seiner Zahlungsverpflichtung nach § 5 Abs.3 – beschränkt auf das für die Datenbanknutzung zu erbringende Entgelt – befreit, haftet jedoch der VMin für eine von ihm zu vertretende unberechtigte Nutzung Dritter auf Schadensersatz.

(6) Bei Ablauf der Lizenz von Repair Plus Light oder Repair Plus Lizenzen erlischt jegliches Nutzungsrecht sowohl der Online Leistungen als auch das Nutzungsrecht der lokal auf dem Gerät gespeicherten technischen Daten.

§ 10 Telefonischer Hotline-Support bei Fahrzeugreparaturen (insbesondere Call Plus 30/50, Call Flat)

(1) HGS bietet eine kostenpflichtige Hotline an, die den Mieter fachliche Unterstützung bei technischen Anfragen zu Fahrzeugreparaturen leistet (sogenannte „Call“-Leistungen).

(2) Bucht der Mieter eine bestimmte Anzahl von Hotline-Anfragen (z.B. Call Plus 30 oder Call Plus 50), zählt jeder fahrzeugbezogene Anruf des Mieters als eine Anfrage. Bucht der Mieter Call Flat steht ihm eine unbegrenzte Anzahl von Hotline-Anfragen zur Verfügung.

(3) HGS bietet außerdem eine kostenlose Hotline für Kundenanfragen rund um Diagnosegeräte und deren Handhabung an („PC-Support-Hotline“). Die vorstehenden Regelungen in Abs. 1 bis 2 gelten nicht für die PC-Support-Hotline.

(4) Die VMin trägt dafür Sorge, dass die kostenpflichtige Hotline nach Abs. 1 sowie die PC-Support-Hotline nach Abs. 3 in Deutschland in der Zeit Mo-Fr von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr, außer an gesetzlichen bundesweiten Feiertagen sowie dem 24.12 und dem 31.12., erreichbar ist.

§ 11 Aktualisierung der Software für Diagnosegeräte (insbesondere Update Plus)

(1) Die VMin sorgt dafür, dass dem Mieter für PKW- und Motorrad Diagnose sowie für AU Geräte (Abgasuntersuchung) aktualisierte Softwareversionen zur Verfügung gestellt werden. Die Updates dienen nicht der Beseitigung von Softwaremängeln, sondern stellen programmtechnische Verbesserungen oder neuartige Änderungen der Software dar.

(2) Der Mieter spielt die aktualisierte Software nach deren Erscheinen mittels einer von HGS zur Verfügung gestellten Download-Berechtigung auf das Diagnosegerät auf. Bei Geräten des Typs GM3 kann die Bereitstellung der Updates auch über den Tausch des beim Kunden bestehenden AU Datenträgers seines GM3 Gerätes erfolgen.

§ 12 Kombinierte Leistungspakete (z.B. Repair Plus Flat und Profi Pakete)

Bucht der Mieter Leistungspakete, die mehrere der in den §§ 9 bis 11 beschriebenen Leistungen zum Gegenstand haben, so gelten die Regelungen der §§ 9 bis 11 entsprechend.

§ 13 Gewährleistung, Abwicklung bei Mängeln des Mietgegenstandes oder der sonstigen Leistungen

(1) Soweit in diesen „AGB Miete“ oder im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kaufrechts.

(2) Die Gewährleistung auf Verschleißteile bezieht sich nur auf offensichtliche Herstellungsmängel. Für Verschleiß aufgrund normalen Gebrauchs sowie für durch unsachgemäßen Gebrauch oder unsachgemäße Lagerung oder Verarbeitung verursachte Mängel leistet die VMin keine Gewähr. Verschleißteile sind: Batterien, Akkus, Sicherungen, Schutzfolien, Gummischutzkappen, Filter, Membrane, Ventile, Leuchtmittel, O2-Sensoren, Lüftermatten, Dichtungen und Schläuche.

(3) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Mieter ohne Zustimmung der VMin einen Mietgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Mieter die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(4) Die gelieferten Mietgegenstände sind unverzüglich nach Anlieferung bzw. Bereitstellung vom Mieter zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Mieter nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar sind, binnen sieben Werktagen nach Anlieferung bzw. Bereitstellung oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Mieter bei normaler Verwendung bzw. Nutzung ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich oder per Telefax zugeht. Beanstandete Mietgegenstände sind auf Verlangen der VMin frachtfrei an sie zurückzusenden. Auf kostenpflichtige Reparaturaufträge ist dieser Abs. 4 nicht anwendbar.

(5) Bei berechtigter und rechtzeitiger Anzeige behebt die VMin Mängel nach eigener Wahl durch kostenfreie Ersatzlieferung oder Reparatur (Nacherfüllung). Ist die Nacherfüllung unmöglich, schließt sie fehl oder erfolgt sie nicht innerhalb angemessener, vom Mieter gesetzter Frist, kann der Mieter Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages oder – jedoch nur im Falle eines fehlgeschlagenen kostenpflichtigen Reparaturauftrages – Aufwendungsersatz verlangen. Dies gilt

auch, wenn die VMin die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßig hoher Kosten ablehnt. Die durch unberechtigte Mängelrügen entstehenden Kosten trägt der Mieter.

(6) Schadensersatzansprüche stehen dem Mieter nur nach Maßgabe des § 17 (Haftung) zu.

(7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Sie beginnt

- im Fall der Miete mit dem Zeitpunkt der Anlieferung des betroffenen Mietgegenstandes beim Mieter;
- im Fall eines kostenpflichtigen Reparaturauftrags mit der Entgegennahme der reparierten Sache durch den Mieter.

§ 14 Eigentumssicherung

(1) Auf Verlangen der VMin ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand an gut sichtbarer Stelle als Eigentum der VMin zu kennzeichnen.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Zugriffen Dritter zu schützen und er hat der VMin drohende oder bewirkte Vollstreckungsmaßnahmen, Ansprüche aus Vermieterpfandrechten usw. sofort mitzuteilen und das Pfändungsprotokoll mit Name und Anschrift des Gläubigers beizufügen. Der Mieter hat ferner die VMin unverzüglich von einem Antrag auf Zwangsvollstreckung bezüglich des Grundstücks, auf dem sich der Mietgegenstand befindet, zu unterrichten.

(3) Bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögenslage hat der Mieter die VMin hierüber zu unterrichten und auf Anforderung geeignete Sicherheiten zu leisten.

(4) Nachträgliche Änderungen und Beschriftungen an dem Mietgegenstand sind nur zulässig, wenn die VMin vorher schriftlich zugestimmt hat.

(5) Der Mieter hat die VMin von einem Standortwechsel des Mietgegenstandes unverzüglich zu unterrichten.

§ 15 Unterhaltungspflichten des Mieters

(1) Der Mieter hat die Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers sorgfältig zu befolgen und den Mietgegenstand auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(2) Sofern der Mieter das Mietobjekt Personen überlässt, die sich zu Ausbildungszwecken im Betrieb des Mieters befinden und mit dem Mietobjekt arbeiten, hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass dies jederzeit nur unter Aufsicht und angelernt und unter strikter Beachtung der Warn- und Sicherheitshinweise erfolgt. Die Ausbildung und Arbeit mit dem Mietobjekt liegt in der Verantwortung des Mieters.

(3) Der Mieter übernimmt alle öffentlich- oder privatrechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern, die auf Grund dieses Vertrages oder des Besitzes oder des Gebrauchs des Mietgegenstandes anfallen.

(4) Im Falle von Umfirmierungen und Vertragsübernahmen ist die VMin berechtigt, vom Mieter eine Bearbeitungsgebühr von 80,00 € zu verlangen.

(5) Der Mieter stellt die VMin von Ansprüchen frei, die von Dritten einschließlich staatlicher Institutionen im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand geltend gemacht werden. Insbesondere stellt der Mieter die VMin von der Haftung für Personen- und Sachschäden frei, die Dritten aus dem Gebrauch oder Nichtgebrauch des Mietgegenstandes entstehen können.

(6) Eine Untervermietung oder Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte außerhalb des Geschäftsbetriebes des Mieters bedarf der schriftlichen Zustimmung der VMin. Der Mieter tritt schon jetzt seine Vergütungs- und Herausgabeansprüche gegen den Dritten an die VMin ab, die diese Abtretung annimmt. Eine Kündigung nach § 540 Abs. 1 S. 2 BGB ist ausgeschlossen.

§ 16 Haftung für Beschädigung, Untergang

(1) Der Mieter trägt nach Inbesitznahme des Mietgegenstandes die Gefahr des Untergangs, des Abhandenkommens und des vorzeitigen Verschleißes des Mietgegenstandes, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, jedoch nicht bei Verschulden der VMin.

(2) Treten die in Abs. 1 bezeichneten Ereignisse ein, hat der Mieter die VMin sofort zu verständigen. Der Mieter ist in diesem Fall nach seiner Wahl verpflichtet, entweder

- a) den Mietgegenstand nach Abstimmung mit der VMin durch einen gleichwertigen Gegenstand zu ersetzen und die Mietraten weiterzuzahlen oder
- b) den Mietgegenstand auf seine Kosten reparieren zu lassen, in einen einwandfreien Zustand zurückzusetzen und die Mietraten weiterzuzahlen.

(3) Anstelle der Vertragsfortsetzung nach Abs. 2 kann der Mieter diesen Vertrag schriftlich fristlos kündigen. In diesem Fall hat er der VMin alle noch offenen Mietraten und sonstige Entgelte einschließlich Umsatzsteuer zu zahlen.

(4) Entschädigungssummen, die die VMin von einem Versicherer für eine Beschädigung oder den Untergang des Mietgegenstandes erhält und Schadensersatzleistungen eines Dritten wegen Verletzung des Eigentums der VMin an dem Mietgegenstand, werden zugunsten des Mieters angerechnet.

§ 17 Haftung

(1) Die Haftung der VMin auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Abschnitts § 17 eingeschränkt.

(2) Die VMin haftet nicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentliche sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Dies sind

- im Falle der Miete die Verpflichtung der VMin, für eine Lieferung des Mietgegenstandes an den Mieter zu sorgen;
- im Falle des Zugangs zur HGS Onlinedatenbank die Verpflichtung, für einen zuverlässigen Betrieb durch HGS zu sorgen;
- im Falle von telefonischem Hotline-Support die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass das Call-Center im Rahmen der vertraglichen Erreichbarkeit mit geschulten Personen betrieben wird.

(3) Soweit die VMin gemäß § 17 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die VMin bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Mietgegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Mietgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

(4) Haftet die VMin trotz der vorgenannten Beschränkungen, so ist die Haftung summenmäßig auf einen Betrag von € 20.000,00 pro Einzelfall beschränkt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der VMin.

(6) Soweit die VMin technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören (insbesondere außerhalb des Leistungsumfanges sonstiger Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1) geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

(7) Die VMin haftet nicht für Schäden, die bei unbeaufsichtigter Überlassung des Mietobjekts oder unbeaufsichtigter Arbeit mit dem Mietobjekt durch Personen entstehen, die sich zu Ausbildungszwecken im Betrieb des Mieters befinden und mit dem Mietobjekt arbeiten.

(8) Die VMin haftet nicht für Schäden, die in den technischen Verantwortungsbereich des Mieters oder Dritter fallen, insbesondere nicht für Störungen des Internet- oder Telefonanschlusses oder der Server.

(9) Die Einschränkungen dieses Abschnitts § 17 gelten nicht für die Haftung der VMin wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 18 Versicherungsschutz, Schadensabwicklung

(1) Der Mieter versichert den Mietgegenstand auf seine Kosten während der Vertragsdauer zum Neuwert gegen alle in seiner Branche üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, Einbruch. Der Mieter wird eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung auch auf den Mietgegenstand erstrecken. Der Mieter ist verpflichtet, die Versicherung während der Grundmietzeit aufrechtzuerhalten und dies jederzeit auf schriftliches Verlangen der VMin nachzuweisen.

(2) Der Mieter tritt sämtliche Versicherungsansprüche wegen Beschädigung oder Untergang des Mietgegenstandes an die VMin ab.

(3) Die VMin wird nach ihrer Wahl die Versicherungsleistungen für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung des Mietgegenstandes verwenden oder bei einer Auflösung dieses Vertrages auf die Zahlungsverpflichtung des Mieters anrechnen.

§ 19 Kündigung

(1) Während der Grundmietzeit sind der Mietvertrag und der Vertrag/die Verträge zur periodischen Erbringung sonstiger Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 unkündbar, soweit nicht kraft Gesetzes ein nicht ausschließbares Kündigungsrecht besteht oder dieser Vertrag ein Kündigungsrecht vorsieht. Insbesondere ist das Kündigungsrecht der Erben gemäß § 580 BGB, eine Kündigung nach § 540 Abs. 1 S. 2 BGB und eine Kündigung wegen Mängeln des Mietgegenstandes und/oder sonstiger Leistungen ausgeschlossen.

(2) Der Mietvertrag und der Vertrag/die Verträge zur periodischen Erbringung sonstiger Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind während der Grundmietzeit nicht getrennt voneinander kündbar.

(3) Die VMin ist zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Solche Kündigungsgründe liegen insbesondere dann vor, wenn

- a) der Mieter mit zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsraten in Verzug ist oder
- b) der Mieter den Mietgegenstand unbefugt Dritten zur Nutzung überlässt oder
- c) der Mieter den Mietgegenstand vertragswidrig benutzt und diesen Fehlgebrauch – trotz schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung durch die VMin – nicht beendet oder
- d) bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters, die es wahrscheinlich erscheinen lässt, dass der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann, insbesondere wenn der Mieter die Zahlungen einstellt oder in das Vermögen des Mieters eine Zwangsvollstreckung betrieben wird oder
- e) der Mieter und/oder die nach § 9 Abs. 1 Nutzungsberechtigten die HGS Onlinedatenbank oder die Diagnosesoftware vertragswidrig nutzt/nutzen oder die Zugangsdaten unbefugt Dritten zur Verfügung stellt/stellen oder
- f) sich die Inhaber- oder Geschäftsleitungsverhältnisse des Mieters ändern, es sei denn, dass davon eine Beeinträchtigung der berechtigten Belange der VMin nicht zu besorgen ist.

(4) Der Mieter ist zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages und des Vertrages/der Verträge zur periodischen Erbringung sonstiger Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 berechtigt, wenn Gründe vorliegen, wonach es dem Mieter unzumutbar ist, das Vertragsverhältnis mit der VMin bis zum Ende der Grundmietzeit fortzusetzen. Der Mieter kann die Vertragsverhältnisse ferner gemäß § 16 Abs. 3 fristlos kündigen.

§ 20 Kündigungsfolgen

(1) Im Fall der fristlosen Kündigung erlischt das Gebrauchsrecht des Mieters an dem Mietgegenstand sowie das Nutzungsrecht an den periodisch zu erbringenden sonstigen Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 mit Zugang der Kündigung, ansonsten mit Ablauf der gesetzten Frist.

(2) Beruht die Kündigung auf einem Verhalten, welches der Mieter zu vertreten hat, so ist der Mieter zum Schadensersatz verpflichtet. Insbesondere kann die VMin die nach dem Vertrag noch geschuldeten restlichen Mietraten zuzüglich eines Restwertes zur sofortigen Zahlung fällig stellen.

§ 21 Rückgabepflicht

(1) Nach Beendigung des Mietvertrages ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand auf eigene Kosten und transportversichert an die VMin zurückzusenden.

(2) Hat der Mieter am Mietgegenstand wesentliche Änderungen oder Beschriftungen vorgenommen, so ist er verpflichtet, den ursprünglichen technischen Zustand des Mietgegenstandes auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn die VMin akzeptiert die vorgenommenen Änderungen oder Beschriftungen.

(3) Stellt die VMin Mängel am Mietgegenstand fest, die über den durch die vertragsgemäße Nutzung entstandenen Verschleiß hinausgehen, ist die VMin berechtigt, diese auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen oder den LN aufzufordern, diese auf eigene Kosten selbst zu beseitigen. Das Recht der VMin, Mangelbeseitigung zu verlangen, erlischt innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab Wiederinbesitznahme des Mietgegenstandes.

(4) Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung. Die Vorenthaltung des Mietgegenstandes erfolgt gegen den Willen der VMin. Die VMin ist berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung des Mietgegenstandes als Entschädigung Zahlung in Höhe der monatlichen Mietrate zu verlangen.

(5) Sollte der Mieter die sonstigen Leistungen über die Laufzeit des Mietvertrages hinaus in Anspruch nehmen wollen, hat er mit der HGS direkt einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

§ 22 Refinanzierungsvorbehalt

Die VMin ist berechtigt, die ihr aufgrund dieses Vertrages zustehenden Rechte zum Zweck der Refinanzierung an eine refinanzierende Bank abzutreten; sie ist auch berechtigt, den Mietgegenstand der refinanzierenden Bank zur Sicherheit zu übereignen. Hiervon bleiben die Rechte und Pflichten des Mieters unberührt.

§ 23 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

(1) Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Mieters oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Die VMin ist zur Abtretung ihrer sämtlichen Ansprüche berechtigt. Der Mieter darf die ihm aus dem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche nur mit schriftlicher Zustimmung der VMin abtreten.

§ 24 Datenschutzklausel

Der Mieter ist mit der Speicherung seiner persönlichen Daten zum Zwecke der Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie mit der Speicherung von technischen Daten zum Zwecke der sicherheitsrelevanten Datenprüfung, zur Erstellung von Statistiken sowie zur Qualitätsprüfung einverstanden. Die technischen Daten werden von den persönlichen Daten getrennt und dürfen an unsere Vertragspartner weitergegeben werden. Persönliche Daten über den Mieter wird die VMin nur weitergeben, wenn die gesetzlichen Bestimmungen dies gestatten oder der Mieter einwilligt.

§ 25 Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen. Insbesondere auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Für die Vertragsannahme der VMin ist jedoch das Bestätigungsschreiben ohne handschriftliche Unterschrift sowie die elektronische Übermittlung (E-Mail, Telefax, Scan) ausreichend.

(3) Erfüllungsort ist Ihringen. Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschliesslicher Gerichtsstand Freiburg im Breisgau. Darüberhinaus ist die VMin berechtigt, eine Klage vor dem sachlich zuständigen Gericht am Geschäftssitz des Mieters einzureichen.

(4) Sollten sich einzelne Bestimmungen als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck Rechnung trägt. Dies gilt auch in Bezug auf etwaige Vertragslücken.